

Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung der Stadt Bad Segeberg

Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung



Auftraggeber:

Planung und Moderation

Joachim Möller

Tornberg 22

22337 Hamburg



Neumünster, d. 30.03.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321-962 751

detlef.hammerich@bioplan-sh.de

Unter Mitarbeit von Dipl.-ing. Agr. Dr. Heike
Schröder

Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung der Stadt Bad Segeberg

Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung

1. Veranlassung und Gebietsbeschreibung

Die Stadt Bad Segeberg plant auf dem Grundstück westlich des Marienhofes, südlich des Grundstücks „Große Straße 6“, nördlich der „Kanaltwiete“ und östlich der Bebauung „Große Seestraße 3-9“ die Errichtung einer Wohnanlage (Abb. 1).

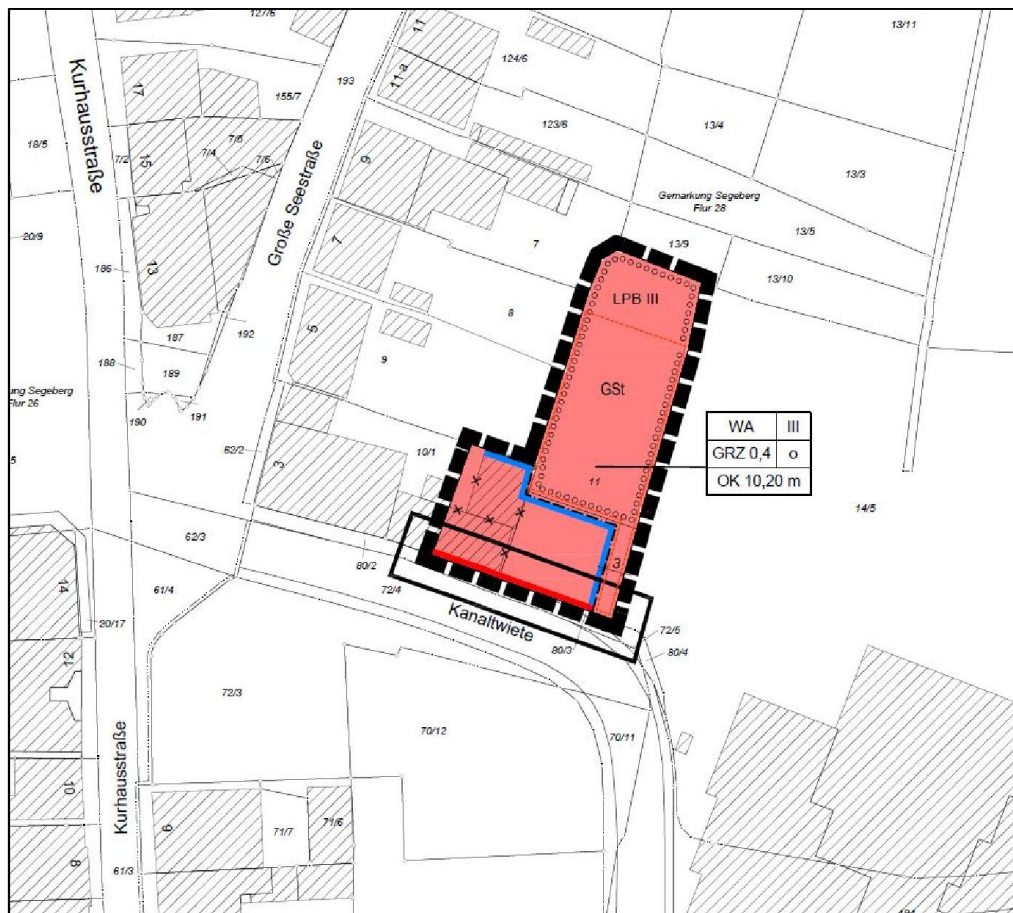


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 61 , 2. Änderung der Stadt Bad Segeberg. (Stadt Bad Segeberg, Entwurf, Stand 10.02.2017)

Durch Schließung einer Baulücke in der „Kanaltwiete“ soll eine Nachverdichtung im Innenbereich erfolgen. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Innenstadt von Bad Segeberg zwischen der „Kanaltwiete“ und den Grünflächen an der Straße „An den Kirchhöfen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 1.005 m².

Die überplante Fläche ist bereits teilweise entlang der „Kanaltwiete“ bebaut. Östlich des überplanten Gebäudes schließt sich eine kleine Gartenfläche an, in der noch Überreste eines ehemaligen Gebäudes vorhanden sind (vgl. Abb. 3, 4 und 5).

Bei dem nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um extensiv genutztes Gartenland. Nördlich und östlich schließen Grünstrukturen an, die sich über den Friedhof „St. Marien“ sowie über die „Backofenwiese“ bis zum Großen Segeberger See erstrecken.

Auf dem Gartengrundstück befand sich, wie auch das Luftbild zeigt (Abb. 2), bis vor kurzem ein größerer Gehölzbestand aus alten Nadelbäumen und zahlreichen überwiegend älteren Obstbäumen, verschiedenen älteren Sträuchern und Heckenstrukturen. Zwischenzeitig wurden sämtliche Gehölze und Bäume (offensichtlich im vergangenen Winter) gerodet (vgl. Abb. 6-10).

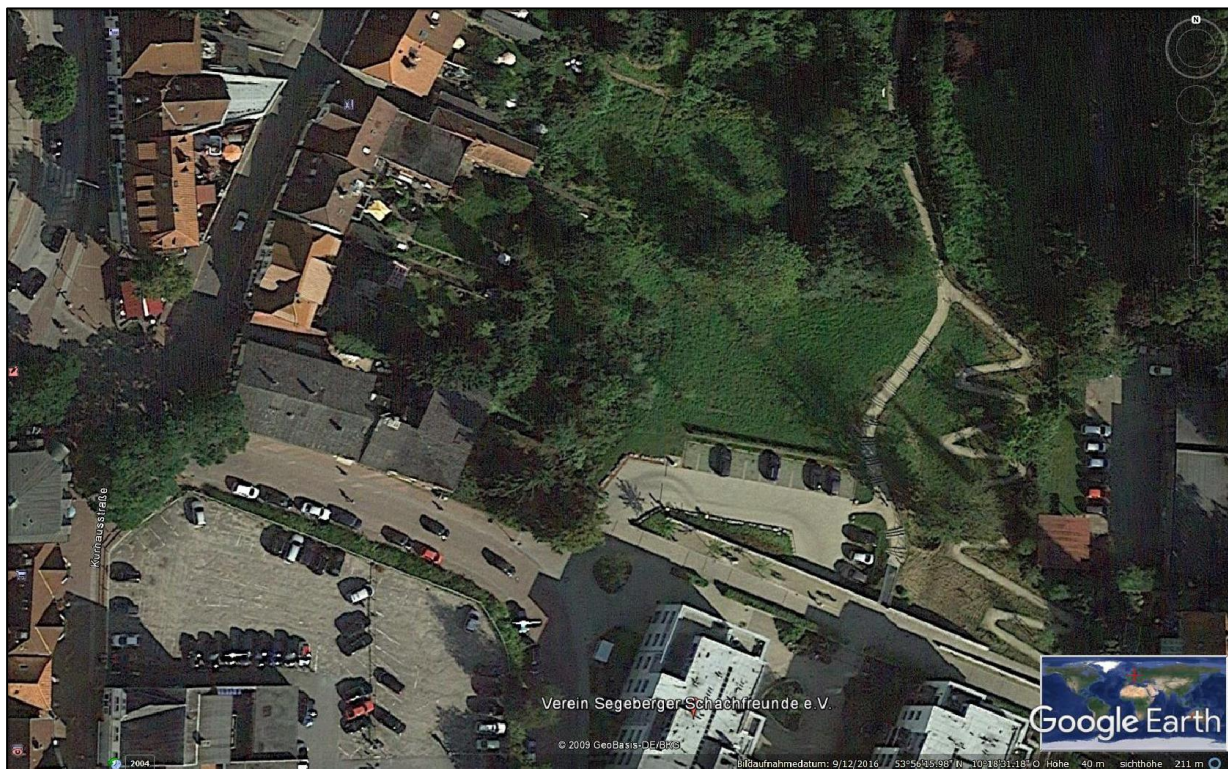


Abbildung 2: Luftbild, mit dem von Gehölzen geprägten Plangebiet Nr. 61 (Google Earth)

Die Planung sieht die Errichtung eines Wohngebäudes mit 12 Wohneinheiten vor. Im rückwärtigen Bereich wird eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze angelegt. Dazu soll das vorhandene Gebäude abgerissen und die freiwerdende Fläche sowie das östlich anschließende Grünland überbaut werden. Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN* mit einer kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in die derzeit laufenden Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zu Abschätzung des artenschutzrechtlich bedeutsamen

Arteninventars erfolgte am 27.03.2017 eine Ortsbegehung, die die Grundlage für die hier angefertigte faunistische Potenzialanalyse darstellte.



Abbildung 3: Überplantes Gebäude mit abgeräumtem Gartengelände und Rest eines Nebengebäudes



Abbildung 4: Gebäude und Gartengelände mit Gehölzbestand, (ältere Aufnahme J. MÖLLER)



Abbildung 5: Reste eines Nebengebäudes



Abbildung 6: Abgeholzte Gartenfläche



Abbildung 7: Haufen aus Tannenreisig und Bauschutt



Abbildung 8: Stammabschnitte der gefälltten Obstbäume



Abbildung 9: Stumpf eines gefällten Obstbaums



Abbildung 10: Weiterer Stumpf eines gefällten Obstbaums

Ergänzend dazu wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. In die Beurteilung fließen außerdem Ergebnisse früherer Untersuchungen von BIOPLAN im nahen Umfeld (vgl. BIOPLAN 2011A und BIOPLAN 2011B) mit ein.

Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Relevanzen sollen im Anschluss an eine kurze Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen an dieser Stelle kurz erläutert werden.

2. Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Grundsätzlich können unter den europarechtlich geschützten Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG fallen, im Bearbeitungsgebiet zahlreiche ungefährdete Vogelarten des Siedlungsraumes sowie einige Fledermäuse und die Haselmaus auftreten.

2.1 Vögel



Die Brutvogelfauna des PG ist als durchschnittlich arten- und individuenreich und wenig spektakulär zu beschreiben. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter (nachgewiesene Brutvogelarten kursiv dargestellt) wie *Ringeltaube*, Heckenbraunelle, *Zaunkönig*, *Amsel*, Singdrossel, Dorn-, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Schwanzmeise, Gelbspötter, Stieglitz und Buchfink. Ferner treten potenziell verschiedene Bodenbrüter wie Rotkehlchen, Fitis und Zilpzalp in Erscheinung. Im älteren Gehölzbestand treten vermehrt auch Gehölzhöhlen- und –Halbhöhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper auf.

Charakterarten der Wohngebiete dürften Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Star, Rabenkrähe, Elster, Haus- und Feldsperling sowie Bluthänfling sein. Im bzw. am Gebäude dürften Hausrotschwanz und Bachstelze das avifaunistische Arteninventar bereichern. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt allenfalls der Fasan auf. Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im innerstädtischen Raum. Von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten.

Das Gartengelände, u. a. mit großen Sträuchern, Hecken und alten Obstbäumen sowie einem großen Nadelbaum, ist bzw. war ein regelmäßig genutzter Vogelbrutplatz. Planungsbedingt gehen mindestens 11 ältere (überwiegend Obst-)bäume (Durchm. ca. 20 – 50 cm) und 4 große Sträucher sowie eine alter Nadelbaum (Durchm. 75 cm) und mindestens 10 m² Heckengehölze verloren.

2.2 Fledermäuse



Bad Segeberg nimmt in Schleswig-Holstein für den Fledermausschutz eine exponierte Stellung ein. Grund ist die Segeberger Kalkberghöhle, die mit über 20.000 überwinternden Fledermäusen das wichtigste Winterquartier in Deutschland ist und selbst für Mitteleuropa eine herausragende Bedeutung besitzt. Das PG liegt knapp 600 m von der Segeberger Kalkberghöhle entfernt. Durch den älteren Gehölzbestand ist es zum Einen als Sommerlebensraum für die Lokalpopulationen (Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere, Jagdgebiet) anzusehen, zum anderen ist die Nähe zu Flugkorridoren der transferierenden Fledermäuse im Zusammenhang mit der Winterquartiernutzung im Kalkberg von Bedeutung. Das im PG auftretende Artenspektrum dürfte in etwa dem entsprechen, das bei früheren Erfassungen im nahen Umfeld festgestellt wurde (BIOPLAN 2011A und 2011B). So wurden im Jahr 2011 bei der Untersuchung des Kirchgartens 11 Fledermausarten nachgewiesen. 6 von ihnen überwintern nicht im Kalkberg: **Breitflügel-, Zweifarb-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler**. Aus der Gattung *Myotis* treten mindestens 4 Fledermausarten auf: **Fransen-, Wasser-, Teich und Große Bartfledermaus**. Letztere nutzen wie auch das **Braune Langohr** den Kalkberg als Winterquartier. Unmittelbar östlich des PG wurden 2008 und 2011 mehrere Flugkorridore nachgewiesen, entlang derer der Abflug der Fledermäuse aus dem Winterquartier in der Kalkberghöhle stattfindet. Die Kirche St. Marien ist vermutlich Winterquartier für Breitflügel-, Zwerg-, und Mückenfledermaus.

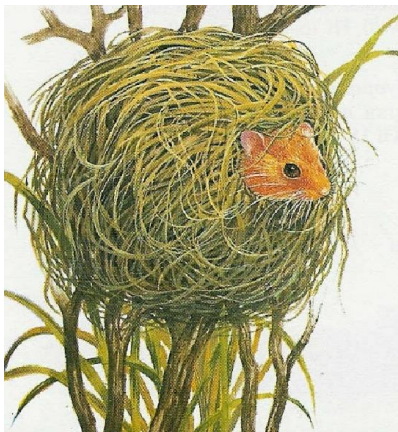
Grundsätzlich sind im PG Tagesverstecke, Balzreviere und –quartiere und sommerliche Großquartiere von baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. Mit Sicherheit wird das

ursprünglich von älteren Bäumen bestandene Plangebiet mit dem vergleichsweise strukturreichen Umfeld regelmäßig auch zur Jagd genutzt worden sein. Das zum Rückbau vorgesehene Gebäude ist potenziell Sommer- oder ganzjähriges Quartier von Gebäudefledermäusen (Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus). Der alte Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von 50 cm könnte eine Höhle mit Winterquartierpotenzial für den Großen Abendsegler beherbergt haben. Der gefällte große Nadelbaum war wahrscheinlich kein Winterquartierbaum.

2.3 Amphibien

Im PR finden sich keine Gewässer, so dass es zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten heimischer Amphibien kommen wird. Zwar liegen in nur rd. 10 -20 m Entfernung vom nördlichen Rand des zukünftigen Baugebietes 2 Zierteiche mit einer potenziellen Laichgewässerfunktion für Amphibien. Da jedoch keine Gehölze mehr im PG vorhanden sind, ist nicht damit zu rechnen, dass Amphibien während ihrer terrestrischen Lebensphasen im PG erscheinen, um dieses als Sommer- und Winterlebensraum zu nutzen.

2.4 Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (Borkenhagen 2001) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008).

Da sich das Grundstück in relativer Ortsrandlage befindet und über verschiedene Grünzüge mit den Waldbereichen am Großen Segeberger See und darüber hinaus auch mit der angrenzenden Knicklandschaft in Verbindung steht, kann ein potenzielles Vorkommen der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Haselmaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art ist im Segeberger Raum, der als einer der Verbreitungsschwerpunkte in Schleswig-Holstein gilt, weit verbreitet. Auf dem Grundstück fanden sich zahlreiche gut bis sehr gut geeignete Lebensraumstrukturen für die Haselmaus, die sehr gern artenreiche Gehölzbestände u.a. mit Hasel- und Brombeergebüschen besiedelt, wie sie auch auf dem Grundstück auftraten.

Zurzeit befinden sich die Haselmäuse im Winterschlaf, den sie am Boden in selbstgebauten Winternestern in Laub oder Reisig, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in Baumlöchern verbringen. Die Winterschlafnester der Haselmaus stellen besonders empfindliche

Ruhestätten dar, so dass mechanische Belastungen der potenziellen Überwinterungshabitate z.B. durch eine Befahrung unbedingt vermieden werden müssen.

3 Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die weiteren Planungsabläufe

1. Bei allen Baufeldfreimachungen, Gebäuderückbauten und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich **Bauzeiten** einzuhalten, damit es zu keinen vermeidbaren Tötungen europarechtlich geschützter Arten kommen kann. Für Bäume mit einer potenziellen (Sommer)Quartierfunktion für Fledermäuse sind die Fällzeiträume auf den Zeitraum vom **01.12. bis zum 01.03.** eingeschränkt. Bei allen übrigen Gehölzen und Gebäuden ist der Zeitraum etwas weiter gefasst und zwar vom 01.10. bis zum 28./29.02..
2. Zum Schutz der im Boden an den Gehölzen überwinternden Haselmäuse sind dabei unbedingt die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen: Alle Gehölzbeseitigungen und Baumfällungen sind von Hand durchzuführen. Das Befahren des Grundstücks mit schweren Fahrzeugen ist unzulässig. Die Gehölzbeseitigung hat in 2 Schritten zu erfolgen. Nachdem im ersten Winter die Gehölze auf den Stock gesetzt wurden, dürfen erst im Folgejahr nach dem Abwandern der Haselmäuse aus ihrem Winterquartier ab Mitte Mai die Wurzelstöcke gerodet werden. Da dieser Zeitraum in die Vogelbrutzeit fällt, ist vor dem Roden der Stubben auszuschließen, dass Vögel dort brüten.
3. Der Abtransport der Reisighaufen oder anderer Gehölzstrukturen, die sich noch auf dem Grundstück befinden und in denen noch Vögel brüten könnten, darf erst nach Beendigung der Vogelbrutzeit (ab de, 01.10.) erfolgen.
4. Rechtzeitig vor dem Gebäuderückbau muss durch einen fledermauskundigen Fachgutachter eine Kontrolle auf Besatz durch Fledermäuse erfolgen (Gebäudebegehung, Ausflugskontrolle unter Einsatz eines Fledermausdetektors durch mehrere Personen). Sollte sich herausstellen, dass sich im Gebäude ein Sommerquartier der Breitflügel-, Zwerg- oder Mückenfledermaus befindet, ist davon auszugehen, dass die Tiere hier auch überwintern. In diesem Fall ist eine spezifische Bauzeitenregelung einzuhalten, die nur ein schmales Zeitfenster erlaubt. Außerdem ist ggf. rechtzeitig ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Quartierverlust vorzusehen.
5. Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten ist die Beleuchtung den aktuellen ökologischen Erfordernissen anzupassen. Diese ist im Rahmen eines Beleuchtungskonzepts zu entwickeln. Vor allem muss die Beleuchtungsdauer in den aktiven Phasen am Winterquartier reduziert werden.

6. Da die Gehölzverluste zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen europäisch geschützter Arten führten, sind diese grundsätzlich auszugleichen. Zwar handelt es sich bei den Brutvögeln um allesamt häufige und wenig anspruchsvolle Arten, für den langfristigen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist jedoch ein **Baumausgleich in Abhängigkeit von Ihrer Habitatfunktion im Verhältnis 2:1 bis 3:1** zu erbringen. Dieser Ausgleich sollte möglichst im Plangebiet selbst oder im Stadtgebiet von Bad Segeberg erbracht werden.

4 Literatur

- BIOPLAN (2011A): Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 61, 1. Änd. der Stadt Bad Segeberg „Große Seestraße/Gasberg“. -Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planung und Moderation. Hamburg.
- BIOPLAN (2011B): Fledermauskundliches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Bad Segeberg. -Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planung und Moderation. Hamburg.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- KLINGE, A. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Arten. Jahresbericht 2013. –Gutachten i.A. d. Ministeriums f. Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst. & der Faunistisch-Ökologischen AG eV, Kiel (Hrsg.). 71 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. -In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29 Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_blob=publicationFile.pdf